

PRÜFUNGSKAMMER II FÜR KRIEGSDIENSTVERWEIGERER
bei der
WEHRBEREICHСVERWALTUNG IV

Az.: 24-11-02

Reg.Nr.: 16 - 51 - 70

62 Wiesbaden, den 21.1.1971
Moltke Ring 9
Tel : 3801 App. 2505

EINGSCHEIBEN

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Auf den Widerspruch

des Wehrpflichtigen Albrecht Lang geb. 30.10.1951

wohnhaft in 6301 Atzbach, Kegelbann 10

gegen

den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer
beim Kreiswehrersatzamt Wiesbaden hat die Prüfungskammer für
Kriegsdienstverweigerer bei der Wehrbereichsverwaltung IV in ihrer
Sitzung in Gießen am 5.1.1971

unter Vorsitz von Oberregierungsrat Luckhardt

durch Oberregierungsrat Pflugradt

als benannten Beisitzer,

Herrn Rudolf Stach

als ehrenamtlichen Beisitzer,

Herrn Dr. Bert Rauscher

als ehrenamtlicher Beisitzer,

wie folgt entschieden:

Der Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer beim Kreiswehrersatzamt Wiesbaden vom 26.5.1970 wird aufgehoben.

Der Wehrpflichtige Albrecht Lang ist berechtigt, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.
Die Entscheidung ergibt kostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht in

62 Wiesbaden, Luisenplatz 5

erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Sie muß den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Musterungs- und Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden (§§ 74, 81 und 82 VwGO).

Grundsatze

Der Widerspruchsführer Albrecht Lang hat 1970 an der Herderschule in Gießen die Reifeprüfung abgelegt. Er studiert seit dem Wintersemester 1970/71 in Gießen Medizin. Er interessiert sich für die Naturwissenschaften und für Politik. Er ist Mitglied des Kirchenchores und des UVJM in seiner Heimatgemeinde Alsbach. Er beteiligt sich in der Jungenschaftarbeit des UVJM. Außerdem ist er in einem Sportverein, wo er Tischtennis spielt. Sein Vater ist Maschinenbau-Ingenieur. Der ältere Bruder des Widerspruchsführers hat auch den Kriegsdienst verweigert, ist aber noch nicht anerkannt. Der Widerspruchsführer hat zwei Väter in der DDR, die - wie er erklärt - dort ebenfalls den Kriegsdienst verweigert haben.

Der Widerspruchsführer ist am 26.1.1970 vom Musterrungsausschuss beim KRM Wetzlar gemustert und "tauglich" befunden worden. Mit Schreiben vom 12.1.1970 hat er beantragt, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. In seiner schriftlichen Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, die Aussagen der Bibel hätten für ihn Gültigkeit. Das Leben Jesu stehne ihm als Beispiel zur Verfügung. Das Leben Jesu sei dadurch gekennzeichnet gewesen, daß er seinen Mitmenschen gegenüber nicht gedroht und keine Gewalt angewandt habe, sondern sich für sie aufgeopfert und ihnen auf die verschiedensten Arten geholfen habe. Sein - den Widerspruchsführers - Leben solle einen ähnlichen Hintergrund haben. Er müsse sich für den Frieden einsetzen, nicht für den politischen Frieden, der nur vorübergehend sein könne, sondern für menschlichen Frieden, der eine Folge der Nächstenliebe im Sinne Jesu sei. Der Zoffdienst könne mithin für ihn keine Alternative sein, da der christliche Glaube nicht nur für das Volk da sei, für das diese Arme kämpfe, sondern für alle.

Eine Armee als Mittel zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes sei für ihn unannehmbar, da sie zwar für körperlichen politischen Frieden möglicherweise sorgen könne, wegen der angewählten Mittel dem Christentum aber widerspreche. Ein direkter Dienst am Frieden sei ziervoller als ein indirekter, der über die Anwendung von Gewalt und Freiung gehe. Er wolle nicht die Friedensbeschüttungen von Politikern oder Soldaten abwertem, er wolle sich aber für den Frieden als Christ einsetzen. Er wolle statt des Kriegsdienstes einen civilen Kreiseldienst ableisten.

Der Reffungsausschuss für Kriegsdienstverweigerer hat über die Frage, ob der Widerspruchsführer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, Beweis erheben durch schriftliche Befragung des Vaters des Widerspruchsführers und des Albert Eikars sowie durch die persönliche Befragung des Widerspruchsführers.

Der Vater hat zum Ausdruck gegeben, der Widerspruchsführer habe seinen Entschluß völlig selbstständig getroffen und politische Motive spielen, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Für seine Glaubwürdigkeit sprache folgendes Verhalten: Er sei von frühester Kindheit an stets an technischen Dingen interessiert gewesen und habe sich auf diesem Gebiet neben der Schule nicht geringe Kenntnisse erworben. Dies und seine ausgesuchten Schulkenntnisse hätten den Weg zu einem Studium der Naturwissenschaften geeigt. Nurzlich habe er sich über entschlossen, das Medizinstudium zu wählen, weil er nicht einen Beruf ausüben wollte, der in erheblichem Maße die Vernichtung des Menschen zum Gegenstande habe.

Kraftfahrer Eikars, ein Bekannter des Widerspruchsführers aus

der Arbeit im CVJM, der ihn seit Jahren kommt, hat sein menschliches und soziales Verhalten als vorbildlich bewertet. Sein Weigerungsentschluss beruhte auf seiner bewußt christlichen Sichtung. Er sei als aktiver Gruppenleiter im CVJM und als Betreuer im Jugendlager des CVJM - Kreisverbandes Westfalen tätig. Über eine Verbindung mit Kriegsdienstverweigerungsgruppen sei ihm nichts bekannt.

Vor dem Prüfungsausschuss hat der Widerspruchsführer in wesentlichen erläutert Erste Gedanken habe er sich zur Zeit des Russ-Kriegs gemacht. Später habe er Diskussionen mit seinem Bruder, mit seinem Vater und Klassekameraden geführt. Der Anstoß zu seinem Weigerungsentschluss habe seine Arbeit im CVJM gegeben. Er habe sich vom CVJM das Handbuch der Kriegsdienstverweigerung und von der Kirche nach einige andere Schriftstücke darüber geben lassen. Er habe religiöse Gründe. Seine Weigerungsgründe liegen ferner darin, daß er zwei Vätern in der Ostwelt habe, die dort nach dem Kriegsdienst verweigert hätten. Die Kirche erkenne er da, wenn sie ihm auch zu unverschämt erscheine und sich teilweise nach der modernen Theologie ausrichtet, was er nicht billige. Die Hauptaufgabe der Kirche, die Begründung der Theologie, sehe er zum Teil nicht mehr genugte. Wie er meine, halte es die Kirche für eine Hauptaufgabe, ihre eigene Institution zu erhalten, anstatt den einzelnen Menschen in seiner Glaubensrichtung zu leiten. Hinsichtlich des Kreisdienerates wäre es für ihn zu bessern, wenn dabei Rücksicht auf seinen späteren Beruf als Arzt genommen werden könnte.

Der Prüfungsausschuss hat den Widerspruchsführer nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, weil er die natürliche Neigung vor jedem Menschen mit jedem Rechtsmaßlosen teile, aber nicht abgewogen habe, ob die Verhinderung der vom Grundgesetz garantierten Werte den Eingesetzten das Opfer von Menschenleben rechtfertige. Er habe diese Problematik nicht vor sich aus in der mindlichen Verhandlung klar und umhverstndlich dargestellt versucht, obwohl er dass nach seiner

Kenntnissen durchaus in der Lage gewesen wäre. Soweit seine Weigerung darauf beruhe, daß er Verwandte in der Ostzone habe, die auch den Kriegsdienst verweigert hätten, handele es sich um eine situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung, die nicht dem Schutze des Gesetzes unterstehe.

Gegen diesen, ihm mit Einschreiben durch die Post am 12.Juni 1970 zugestellten Bescheid hat der Widerspruchsführer mit einem am 18.Juni 1970 eingegangenen Schreiben Widerspruch eingelegt.

Die Prüfungskammer hat den Widerspruchsführer nochmals über seine Weigerungsgründe persönlich befragt. Vegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsanordnungsschrift vom 9.1.1970 Bezug genommen.

Der rechtzeitig eingelegte Widerspruch ist zulässig und begründet.

Auf Grund des schriftlichen und mündlichen Vorbringen des Widerspruchsführers, seines persönlichen Eindruckes und der Bekundungen des Vaters sowie des Albert Ebers ist die Prüfungskammer zu der Überzeugung gelangt, daß er den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigert.

Der aus der mündlichen Verhandlung gewonnene persönliche Eindruck vom Widerspruchsführer spricht dafür, daß sein Weigerungsentschluß von echten, in seinem inneren verankerten Gewissensgründen bedingt ist. Er hat auf alle Fragen bereitwillig, offen und unbefangen Antwort gegeben. Sein Vortrag war zwar nicht sehr lebendig, sondern sehr mühsam und schleppend. Die Prüfungskammer hat die äußerlich nicht mehr ansprechende Art seines mündlichen Eindruckes aber mit seinem Wagen und nicht etwa mit mangelnden innerem Engagement erklärt. Was er sagte, war inhaltlich keineswegs verworren und unklar, sondern zulässig und konsequent, und zeugte von einem ernsten

und lebendigen Verhältnis zum christlichen Glauben. Wenn gleich er zugibt, Informationsmaterial erhalten und gelassen zu haben, ist seinen Ausführungen doch zu entnehmen gewesen, daß er sich eigene Gedanken gemacht hat. Ohneige Theosen, Schimpfwörter und vorprogrammierte Formulierungen hat er nicht verwendet. Seine eigene Beschäftigung mit dem christlichen Glauben ist u.a. daraus abzuleiten, daß er die sogenannte moderne Theologie ablehnt, die Bewegung "kein anderen Evangelium" befürwortet, andererseits aber auch ernsthaft der Frage nachgegangen ist, inwiefern sich der überkommene Glaube mit den Erkenntnissen der Naturwissenschaften, denen er innerlich ebenfalls verbunden ist, vereinbaren läßt. Da der Widerspruchsführer sich mit diesen, sehr in die Tiefe gehenden Fragen nicht nur oberflächlich sondern ernsthaft auseinandergesetzt hat, ist es der Prüfungskammer auch glaubhaft erschienen, daß er die Frage der Kriegsdienstverweigerung ebenfalls ernsthaft geprüft hat. Denn mit der christlichen Forderung, daß man der Obrigkeit untertan sein solle, hat er sich ebenfalls beschäftigt und billigt sie. Es ist deshalb nicht auszumachen, daß er sich über die berichtigte Forderung des Staates nach Ableistung des Wehrdienstes leichtfertig hinweggesetzt hat.

Aus der Befähigung des Widerspruchsführers im CVJM ist zu schließen, daß er das Christentum nicht nur die Lippenbekenntnis übernommen hat, sondern auch tätig dafür eintritt.

Gegenüber den religiösen Gründen des Widerspruchsführers tritt seine Erklärung, zu seinem Weigerungsentschluß auch dadurch gekommen zu sein, daß Väter von ihm in der DDR leben, zurück. Außerdem ist anzunehmen, daß die Situation des geteilten Deutschlands für den Widerspruchsführer lediglich einen Anstoß oder eine Bestärkung bedeutet hat.

Hierinach und unter Berücksichtigung der gesamten Persönlichkeit des Widerspruchsführer ist er als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anzuerkennen gewesen.

Die Entscheidung beruht auf Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz und §§ 23, 26 Abs. 4 und 6 Wehrpflichtgesetz.

Die Festentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 19 Abs. 3 Wehrpflichtgesetzes.



Der Verantwortende:

Wickhert